

Der Gemeinderat der Gemeinde Alkoven hat in der Sitzung vom 03.07.2024 nachstehende Verordnung beschlossen:

Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungsordnung KBEO für den Kindergarten und die Krabbelstube der Gemeinde Alkoven

gültig ab 01.09.2024

§ 1 Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Gemeinde Alkoven betreibt Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes, mit Sitz in der Prägartnerhofstraße 1c.

§ 2 Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

§ 3 Ferien und Schließtage

- 3.1 Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe Punkt 11.2) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- 3.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 23.12.2024 und enden am 06.01.2025.
Die Osterferien beginnen am 12.04.2025 und enden am 21.04.2025.
Die Sommerschließzeit beginnt am 02.08.2025 und endet am 17.08.2025.

In den restlichen Schulferienzeiten und an sonstigen geschlossenen Betriebstagen (z.B.: Zwickeltage) wird für Familien mit Betreuungsbedarf ein eingeschränkter Betrieb (Journaldienst) angeboten. Der Bedarf hierzu wird von der Gemeinde Alkoven abgefragt und ist verbindlich einzuhalten. Das Personal wird anhand der Anmeldungen geplant.

Die Ferienzeiten können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

§ 4 Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

4.1 Krabbelstübengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	06:45 Uhr	16:15 Uhr
Dienstag	06:45 Uhr	16:15 Uhr
Mittwoch	06:45 Uhr	16:15 Uhr
Donnerstag	06:45 Uhr	16:15 Uhr
Freitag	06:45 Uhr	14:30 Uhr

Für die Krabbelstübengruppe(n) wird eine Randzeit von 06:45 Uhr bis 07:30 Uhr (Frühdienst) und von 15:30 Uhr bis 16:15 Uhr, Fr von 14:00 Uhr bis 14:30 Uhr (Spätdienst) festgesetzt.

Die Kinder sollen am Vormittag spätestens um 08:30 Uhr anwesend sein. Der Betrieb für die Halbtagesgruppe endet in der Krabbelstube um 11:30 Uhr. Von 11:30 Uhr bis 12:00 Uhr wird ein Spätdienst angeboten. Während der Schlafenszeit von 12:00 Uhr bis 13:45 Uhr ist keine Abholung möglich.

4.2 Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	06:45 Uhr	17:00 Uhr
Dienstag	06:45 Uhr	17:00 Uhr
Mittwoch	06:45 Uhr	17:00 Uhr
Donnerstag	06:45 Uhr	17:00 Uhr
Freitag	06:45 Uhr	15:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit von 06:45 Uhr bis 07:30 Uhr (Frühdienst) und von 16:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Fr von 14:30 Uhr bis 15:00 Uhr (Spätdienst) festgesetzt.

Die Kinder sollen am Vormittag spätestens um 08:30 Uhr anwesend sein. Der Betrieb der Halbtagesgruppe endet im Kindergarten um 12:00 Uhr. Von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr wird ein Spätdienst angeboten. Kindergartenpflichtige Kinder müssen zur Erfüllung der Kindergartenpflicht an 5 Tagen pro Woche 4 Stunden anwesend sein (08:00 bis 12:00 Uhr).

Die Eltern haben bei der Anmeldung die Anwesenheitszeiten bekannt zu geben und diese einzuhalten. Eine Änderung des Betreuungsbedarfs ist im Vorfeld mit der Kindergartenleitung abzusprechen und findet ab dem nächsten Monat Berücksichtigung.

4.3 Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bietet einen Mittagsbetrieb für Kinder, deren Eltern nachweislich berufstätig, arbeitssuchend gemeldet oder in Ausbildung sind, sowie in Einzelfällen, wenn es die familiären oder sozialen Verhältnisse nachweislich erfordern sowie für Kinder, die für die Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, an.

- 4.4 An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- 4.5 Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 4.6 Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

§ 5 Bedarfserhebung

Jeweils im September und Februar des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfs einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

§ 6 Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 6.1 Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 6.2 Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Voranmeldung hat jeweils bis spätestens 01.03. des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Gemeinde Alkoven zu erfolgen. In weiterer Folge vereinbart die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen Termin für ein Anmeldegespräch.
- 6.3 Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für kindergartenpflichtige Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen. Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.
- 6.4 Anspruch auf einen 2-Tages-Platz in der Krabbelstube haben Eltern, deren Beschäftigungsausmaß mindestens 10 Stunden pro Woche oder im Falle eines Studiums 6 ECTS Punkte pro Semester umfasst. Für einen 3-Tages-Platz wird ein Beschäftigungsausmaß von mindestens 15 Stunden pro Woche, oder im Falle eines Studiums 9 ECTS Punkte pro Semester vorausgesetzt und für einen 5-Tages-Platz ein Beschäftigungsausmaß von mindestens 20 Stunden pro Woche, oder im Falle eines Studiums 15 ECTS Punkte pro Semester.

6.5 Nach dem Anmeldegespräch mit der Kindergartenleitung sind folgende Unterlagen zu bringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b) Meldezettel,
- c) Sozialversicherungsnummer,
- d) aktuelle ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- e) Impfbescheinigung,
- f) Einkommensnachweis der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, oder eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten (Details siehe Tarifordnung). Bereits verrechnete Beiträge werden nicht rückerstattet,
- g) Bestätigung über Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern,
- h) Einzugsermächtigung,
- i) Datenblatt,
- j) Aufnahmevertrag,
- k) Blackout-Formular,
- l) Einverständnis Kaliumjodidtabletten.

6.6 Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt ab dem vollendeten 18. Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Es sei jedoch anzumerken, dass in Einzelfällen, wenn es nachweislich die Berufstätigkeit der Eltern nicht anders zulässt sowie die betrieblichen Rahmenbedingungen zu diesem Zeitpunkt gegeben sind, auch Kinder unter 18 Monaten aufgenommen werden können.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976, unabhängig davon ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.

Ein Weiterbesuch des Kindergartens durch die Kinder im schulpflichtigen Alter in einer alterserweiterten Gruppe bedarf eines neuerlichen Vertragsabschlusses zwischen Eltern und Rechtsträger. Die Aufnahme von Kindern im schulpflichtigen Alter in eine alterserweiterte Kindergartengruppe erfolgt bis zum auf die Vollendung der 4. Schulstufe folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976.

6.7 Der Rechtsträger entscheidet in Abstimmung mit der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bis zum 31.03. über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

- 6.8 Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 6.9 Übersteigt die Zahl der Anmeldungen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 6.10 Eine Liste jener Dinge, die für den täglichen Kindergarten-/Krabbelstubenbesuch mitzubringen sind, wird von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausgehändigt.
- 6.11 Das gesamte persönliche Eigentum des Kindes ist mit dem Namen zu versehen.
- 6.12 Vor der Aufnahme des Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

§ 7 Kindergartenpflicht

- 7.1 Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 7.2 Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 7.3 Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

§ 8 Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 8.1 Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 8.2 Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

§ 9 Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 9.1 Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - ein Elternteil eine ihnen obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 12) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt, oder
 - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 9.2 Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 9.3 Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Suspendierung

- 10.1 Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 10.2 Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 10.3 Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

§ 11 Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 11.1 Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 11.2 Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Diese sind an die Leitung zu richten, die sie dann in angemessener Form behandeln wird.
- 11.3 Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 11.4 Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereines zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.
- 11.5 Um die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den pädagogischen Fachkräften zu fördern, finden Elternabende bzw. Veranstaltungen statt.

§ 12 Pflichten der Eltern

- 12.1 Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 12.2 Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 12.3 Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 12.4 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet zu besuchen.
- 12.5 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

- 12.6 Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr vom Kindergarten bzw. ab 11:30 Uhr von der Krabbelstube abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.
- 12.7 Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigtem Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 12.8 Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen fernzuhalten, bis die Gefahr der Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 12.9 Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 12.10 Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei der Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.
- 12.11 Kinder zwischen der Vollendung des 3. und des 6. Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.
- 12.12 Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

12.13 Die Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

§ 13 Pflichten des Rechtsträgers

- 13.1 Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 13.2 Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 13.3 Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei Kindern vor Erreichung des schulpflichtigen Alters mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied. Kinder im schulpflichtigen Alter können den Weg zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der Verantwortung der Eltern auch alleine antreten. Die Aufsichtspflicht beginnt, sobald das Kind das Personal von seiner Anwesenheit informiert hat.
- 13.4 Die Aufsichtspflicht endet bei Kindern vor Erreichen des schulpflichtigen Alters mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden. Kinder im schulpflichtigen Alter können die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und Rechtsträger alleine verlassen. Die Aufsichtspflicht endet dann mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch das Kind.
- 13.5 Die Verantwortung für den Weg von und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern bzw. beim Kind selbst. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.
- 13.6 Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der Besuchszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

- 13.7 An Schnuppertagen sowie bei Veranstaltungen außerhalb der Besuchszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung obliegt die Aufsicht bei den Eltern.
- 13.8 Für Geschwisterkinder besteht keine Aufsichtspflicht durch das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
- 13.9 Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

§ 14 Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

§ 15 Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die von der Gemeinde Alkoven bestellte Leitung ist innerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für die pädagogische Arbeit und administrative Leitung des Betriebes verantwortlich. Ansuchen, Wünsche und Beschwerden sind an die Leitung zu richten, welche diese im Dienstwege an die Gemeinde weiterzuleiten hat.

§ 16 Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung tritt mit 01. September 2024 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:



Mag. Monika Weberberger-Rainer MBA

Angeschlagen am: 09.07.2024

Abgenommen am: 22.07.2024

ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigtem besteht.

.....
Datum

.....
Eltern

